



Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
Art. 33
¹ Unverändert.
² Unverändert.
³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»
3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
Art. 33
¹ Unverändert.
² Unverändert.
³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»
3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Antrag des Regierungsrates

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 3

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) Schutz des Kulturlands

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) Schutz des Kulturlands

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

³ Streichen.

Antrag der Kommission

³ Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

³ Streichen.

Antrag der Kommission

³ Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Verzicht auf einen Absatz 3.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c* die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

⁶ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

⁷ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 98 Unverändert.

Antrag der Kommission

Art. 98 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Sie legen in einem Richtplan das Siedlungsgebiet mittels Siedlungsbegrenzungslinien, abgestimmt mit den benachbarten Regionen, fest. Sie tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 54 Absatz 2 umfassend Rechnung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

⁶ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

⁷ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5}Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 4. Februar 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*